

Kundeninformationen

Informationen zum Versicherer

Wer sind wir?

Ihr Vertragspartner ist die ERGO Reiseversicherung AG (ERV), Thomas-Dehler-Straße 2, 81737 München.

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Anja Berner
Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender),
Torsten Haase, Christine Voß
Sitz der Gesellschaft: München
Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 42 000
USt-IdNr. DE 129274536,
VersSt-Nr. 802/V90802001324

Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Die Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist der Betrieb aller Arten von Reiseversicherungen.

Informationen zur Leistung

Welche Versicherungsleistung erhalten Sie?

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der abgeschlossenen Tarife für die versicherten Personen und Reisen. Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme, dem jeweiligen Schaden, der vereinbarten Selbstbeteiligung und ggf. bestehender Unterversicherung. Nähere Angaben über Art und Umfang unserer Leistung finden Sie in den Versicherungsbedingungen. Für Ihren Vertrag gelten die VB-ERV/CC 2024.

Wann erhalten Sie die Zahlung?

Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie unverzüglich die Zahlung.

Was müssen Sie zur Prämie wissen?

Die einmalige Prämie ist auf der Prämienrechnung oder der Buchungsbestätigung Ihres Vertragspartners für jeden Versicherungsvertrag dokumentiert. Sie enthält die jeweilige Versicherungssteuer. Haben Sie

Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, gilt Folgendes: Die Versicherungssteuer für Sachversicherungen beträgt 19%. Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland, gilt die im jeweiligen Land anfallende Versicherungssteuer. Der Ausweis erfolgt in der Prämienrechnung. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Sie ist mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.

Bitte beachten Sie:

Sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Einmalprämie in Verzug, leisten wir nicht!

Informationen zum Vertrag

Wie kommt der Vertrag zustande? Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt mit Abschluss der Versicherung zustande. In der Stornokosten-Versicherung beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages. In der Innenraum-Haftpflicht-Versicherung für Mietwohnmobile (Teil D) und der CDW-Selbstbehalts-Reduzierung für Mietfahrzeuge (Teil E)/CDW-Selbstbehalts-Reduzierung PLUS für gemietete Reisefahrzeuge (Teil F)/CDW-Selbstbehalts-Ausschluss für Mietfahrzeuge (Teil G)/CDW-Selbstbehalts-Ausschluss PLUS für Mietfahrzeuge (Teil H) beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens mit der Übernahme des versicherten Mietfahrzeugs. In den übrigen Versicherungssparten beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens aber mit dem Antritt Ihrer Reise.

Haben Sie ein Widerrufsrecht?

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat haben Sie ein Widerrufsrecht. Bitte beachten Sie hierzu die Widerrufsbelehrung auf Seite 2.

Wie kann der Vertrag beendet werden? Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Sie müssen Ihren Vertrag nicht kündigen. Er läuft automatisch aus. In der Stornokosten-Versicherung endet Ihr Versicherungsschutz mit dem Antritt Ihrer Reise. In der Innenraum-Haftpflicht-Versicherung für Mietfahrzeuge (Teil D) und der CDW-Selbstbehalts-Reduzierung für Mietfahrzeuge (Teil E)/CDW-Selbstbehalts-Reduzierung PLUS für gemietete Reisefahrzeuge (Teil F)/CDW-Selbstbehalts-Ausschluss für Mietfahrzeuge (Teil G)/CDW-Selbstbehalts-Ausschluss PLUS für Mietfahrzeuge (Teil H) endet Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber mit der Rückgabe des Mietfahrzeugs. In den übrigen Versicherungssparten endet Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie Ihre Reise beenden haben.

Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

Für den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen diesen Gerichtsständen wählen: München oder das Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.

Welche Vertragssprache gilt? Was gilt für Willenserklärungen?

Maßgebend für die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist die deutsche Sprache. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen oder Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu richten.

Kompetente Hilfe im Notfall!

Ein Notfall kennt keinen Feierabend!

Unsere Notrufzentrale steht Ihnen 24 Stunden täglich an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

Im Notfall:

Notrufzentrale anrufen
+49 89 4166-1010



Allgemeine Fragen und Anfragen zur Telefonischen Stornoberatung können unter dieser Nummer leider nicht beantwortet werden!

Kontakt

Wenn Sie Fragen zu Versicherungsleistungen haben, rufen Sie an oder mailen Sie uns!

Info-Nummer:

Tel. +49 89 4166-1766

(Mo-Fr 8-19 Uhr, Sa 9-13 Uhr)

E-Mail:

contact@ergo-reiseversicherung.de

Internet: ergo-reiseversicherung.de

Anschrift: ERGO Reiseversicherung AG
Thomas-Dehler-Straße 2
81737 München

Stornoberatung

Ist Ihre Reise aufgrund von Krankheit, Unfall oder aus anderen Gründen gefährdet?

Sind Sie unsicher, ob Sie Ihre Reise antreten können oder doch stornieren müssen?

Unsere Stornoberatung gibt Ihnen hier die richtige Empfehlung!

Melden Sie Ihren Fall online oder telefonisch an. Unsere Ärzte rufen Sie innerhalb von 24 Stunden zurück und klären Ihre Möglichkeiten:

- Abwarten, ob Sie doch reisen können (ggf. höhere Stornokosten übernehmen wir)
- Umbuchen
- Stornieren

Stornoberatung kontaktieren:

Online:

ergo-reiseversicherung.de/
stornoberatung

Telefonisch:

+49 89 4166-1839
Mo - Fr 8-19 Uhr, Sa 9-13 Uhr



Können Sie den Abschluss Ihres Vertrages widerrufen?

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat haben Sie ein Widerrufsrecht. Bitte beachten Sie hierzu nachfolgende Widerrufsbelehrung.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen,

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ERGO Reiseversicherung AG,
Thomas-Dehler-Str. 2, 81737 München,
E-Mail: contact@ergo-reiseversicherung.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den anteilig nach Tagen berechneten Betrag. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen

Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungs Zweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
 2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
 4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
 5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
 6. a) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
 - b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
 8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
 9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
 10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 11. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
 12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
 14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
 15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
 16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
 17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Informationen zum Datenschutz

Wir als Versicherer benötigen Daten von Kunden und weiteren Personen, um Versicherungsverträge abschließen und durchführen zu können. Bei der Verarbeitung dieser Daten beachten wir die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie haben u. a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung.

Ausführliche Informationen finden Sie unter ergo-reiseversicherung.de/datenschutz

Wir schicken Ihnen gern auch eine schriftliche Information zu. Dann rufen Sie uns einfach unter +49 89 4166-1766 an.

Allgemeine Hinweise

Gesamtreisepreis:

Alle gebuchten Reiseleistungen der versicherten Personen (z. B. Mietgebühr Caravan/Reisemobil/Mobile Home /Glampingzelt, Stellplatzgebühr Campingplatz, Ausflüge, An- und Abreise, etc.) werden zum Gesamt-reisepreis versichert.

Versicherte Personen:

Die Tarife der Camping- und Caravaning-Versicherungen gelten für bis zu 9 Personen, die zusammen verreisen, unabhängig von Verwandtschaftsverhältnis und Alter.

Versicherungsbedingungen für die Camping- und Caravaning-Versicherungen der ERGO Reiseversicherung AG (VB-ERV/CC 2024)

Die Regelungen der **Allgemeinen Bestimmungen**, das **Glossar** und die Regelungen der **Besonderen Teile** gelten zusammen für Ihre Camping- und Caravaning-Versicherungen bei der ERGO Reiseversicherung AG, im Folgenden kurz ERV oder wir genannt.

Allgemeine Bestimmungen

1. Versicherungsnehmer und versicherte Person

- 1.1 Sie sind Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns geschlossen haben. Sie sind dann unser Vertragspartner. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie Versicherungsnehmer und gleichzeitig auch versicherte Person. Haben Sie eine andere Person versichert? Dann sind Sie Versicherungsnehmer und die andere Person ist die versicherte Person. Die versicherte Person genießt den Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass sie in der Versicherungsdokumentation namentlich genannt wird oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehört.
- 1.2 Sie können einen Versicherungsvertrag mit uns schließen, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Deutschland oder einem anderen Land der EU / des EWR haben.
- 1.3 Möchten Sie einen Risikozeitraum bis zu vier Monaten versichern? Dann können Sie unabhängig von Ziffer 1.2 den Versicherungsvertrag mit uns schließen, wenn Sie die vertragliche Erklärung in Deutschland oder einem anderen Land der EU / des EWR vornehmen.
- 1.4 Die genannten Voraussetzungen für den Vertragsschluss müssen Sie uns nachweisen, wenn wir dies verlangen. Sind diese nicht gegeben, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Prämienzahlung nicht zustande.

2. Für welche Reise haben Sie Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz im vereinbarten Geltungsbereich und Zeitraum für Ihre versicherte Camping- und Caravaning-Reise, im Folgenden kurz Reise genannt, einschließlich vor →Reiseantritt gebuchter →Reiseleistungen.

3. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

- 3.1 Ihr Versicherungsschutz beginnt in der Stornokosten-Versicherung (Teil A) mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und endet mit dem →Reiseantritt.
- 3.2 In der Innenraum-Haftpflicht-Versicherung für Mietwohnmobile (Teil D) und der CDW-Selbstbehalts-Reduzierung für Mietfahrzeuge (Teil E) / CDW-Selbstbehalts-Reduzierung PLUS für gemietete Reisefahrzeuge (Teil F) / Selbstbehalts-Ausschluss für Mietfahrzeuge (Teil G) / Selbstbehalts-Ausschluss PLUS für Mietfahrzeuge (Teil H) beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens mit der Übernahme des versicherten Mietwohnmobiles bzw. →Reisefahrzeugs. Ihr Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber mit der Rückgabe des versicherten Mietwohnmobiles bzw. →Reisefahrzeugs.
- 3.3 In den übrigen Versicherungssparten beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens aber mit dem →Antritt Ihrer Reise. Ihr Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie Ihre Reise beendet haben.
- 3.4 Können Sie aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, Ihre Reise nicht planmäßig beenden und zurückreisen? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde, solange, bis die Rückreise möglich ist.

4. Welche Prämie ist für die Versicherung zu zahlen?

Die Höhe der zu zahlenden Prämie ist auf der Prämienrechnung dokumentiert.

5. Was müssen Sie als Versicherungsnehmer bei der Prämienzahlung beachten?

- 5.1 Die Einmalprämie wird abweichend von § 33 Abs. 1 VVG sofort mit Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und ist von Ihnen als Versicherungsnehmer mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen. Haben Sie eine Abbuchungserlaubnis erteilt, müssen Sie sicherstellen, dass die Prämie zum Fälligkeitsdatum auch abgebucht werden kann. Im Falle einer Zahlung mittels Kreditkarte müssen Sie gewährleisten, dass die Kreditkarte im Zeitpunkt der Fälligkeit belastet werden kann. Sie müssen außerdem dafür sorgen, dass einer berechtigten Forderung nicht widersprochen wird. Kann eine fällige Prämie wiederholt nicht eingezogen werden, werden Sie in Textform zur Zahlung aufgefordert. Eine Verpflichtung zur Abbuchung der Prämien besteht dann nicht mehr. Die Zahlung ist dann rechtzeitig, wenn sie →unverzüglich nach unserer Aufforderung erfolgt. Haben Sie keine Abbuchungserlaubnis erteilt, genügt es für die Rechtzeitigkeit der Prämienzahlung, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit die Prämie einget. Sie übermitteln die Prämien auf Ihre Gefahr und Kosten.
- 5.2 Wird die Einmalprämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir vom Vertrag zurücktreten. Wir können dies nur solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen. Ist die Einmalprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch unbezahlt, besteht kein Anspruch auf die Leistung. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen. Haben Sie die Erlaubnis zum Prämien einzugang erteilt, besteht auch bei Nichtzahlung der Einmalprämie Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn die Bank den Einzug der Prämie zum Fälligkeitstag mangels Deckung nicht durchgeführt hätte.
- 5.3 Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, soweit Ihre Forderung von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- ### 6. Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie ihn beenden?
- Der Vertrag gilt nur für die versicherte Reise und endet automatisch.
- ### 7. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?
- 7.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch:
- A) Streik oder sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen.
 - B) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung.
 - C) Sperrung des öffentlichen Verkehrs und andere →Eingriffe von hoher Hand.
 - D) Den Einsatz von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Waffen.
 - E) Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhe. Befinden Sie sich in einem Land, in dem eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Ist Ihnen eine Ausreise innerhalb dieser Frist nicht möglich (zum Beispiel, weil Straßen nicht passierbar sind oder der Flugverkehr zusammengebrochen ist), verlängert sich Ihr Versicherungsschutz bis die Ausreise wieder möglich ist. Nehmen Sie jedoch aktiv an einem dieser Ereignisse teil, dann haben Sie ab dem Zeitpunkt Ihrer Teilnahme keinen Versicherungsschutz.
- 7.2 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europä-

ischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

- 7.3 Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den im jeweiligen Besonderen Teil genannten Ausschlüssen.

8. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 8.1 Sie müssen:
- A) Alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).
 - B) Uns den Schaden →unverzüglich anzeigen.
 - C) Uns das Schadenereignis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern.
 - D) Uns außerdem jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöglichen.
 - E) Uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.
- 8.2 Sie haben das Schadenereignis durch geeignete Nachweise zu belegen. Die vorgelegten Nachweise werden unser Eigentum. Wir behalten uns vor, Originalbelege anzufordern. Diese können Sie innerhalb einer Frist von sechs Wochen zurückfordern.
- 8.3 Gegebenenfalls haben Sie die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist für Sie nur soweit verpflichtend, als die Kenntnis der Daten für die Beurteilung unserer Leistungspflicht oder unseres Leistungsumfanges erforderlich ist.

9. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Sie sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzt haben, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

10. Wann erhalten Sie die Zahlung?

- 10.1 Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie →unverzüglich die Zahlung.
- 10.2 Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Wir legen den Wechselkurs des Tages zugrunde, an dem Sie die Kosten gezahlt haben.

11. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?

- 11.1 Ist im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig, gehen diese Ansprüche auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person geltend gemacht werden. Sie sind unabhängig eines gesetzlichen Forderungsübergangs verpflichtet, diese Ersatzansprüche im gesetzlich zulässigen Umfang bis zur Höhe der von uns erbrachten Leistung an uns abzutreten.
- 11.2 Stehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsverträgen oder vom Sozialversicherungsträger zu? Dann gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren.

12. Welches Recht wird angewandt? Welches Gericht ist zuständig?

- 12.1 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 12.2 Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:
 - A) München.
 - B) Dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.
- 12.3 Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.
- 12.4 Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen und Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, zu richten.
- 12.5 An Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

13. Wann verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag?

- 13.1 Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren regelmäßig innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste.
- 13.2 Haben Sie Ihren Anspruch bei uns angezeigt? Dann ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugegangen ist.

Glossar

Angehörige:

Als Angehörige gelten:

- A) Ihr Ehe- oder Lebenspartner; Ihr Lebensgefährte in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
- B) Ihre Kinder; Eltern; Adoptivkinder; Adoptiveltern; Pflegekinder; Pflegeeltern; Stiefkinder; Stiefeltern; Großeltern; Geschwister; Enkel; Tanten; Onkel; Nichten; Neffen; Cousins; Cousinen; Schwiegereltern; Schwiegerkinder; Schwäger; Schwägerinnen.

Antritt der Reise / Reiseantritt:

Im Rahmen der Stornokosten- und Reiseabbruchversicherung ist die Reise angetreten, wenn Sie Ihre erste gebuchte → Reiseleistung in Anspruch nehmen (Beispiel: Übernahme Mietwohnmobil).

In der Innenraum-Haftpflicht-Versicherung für Mietwohnmobile (Teil D) und der CDW-Selbstbehalts-Reduzierung für Mietfahrzeuge (Teil E) / CDW-Selbstbehalts-Reduzierung PLUS für gemietete Reisefahrzeuge (Teil F) / Selbstbehalts-Ausschluss für Mietfahrzeuge (Teil G) / Selbstbehalts-Ausschluss PLUS für Mietfahrzeuge (Teil H) ist die Reise mit der Übernahme des versicherten Mietfahrzeugs angetreten. In allen übrigen Reiseversicherungen ist die Reise mit Ihrem Verlassen der Wohnung angetreten.

Arbeitsverhältnis:

Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden. Sie müssen zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sein.

Auswärtiges Amt:

Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt; Beispiel: Reise- und Sicherheitshinweise; Reisewarnungen.

Die Kontaktdaten lauten:

Postanschrift: Auswärtiges Amt, 11013 Berlin
Telefonzentrale: +49 30 -18 170 (24-Stunden-Service)
Fax: +49 30 -18 17 34 02
Internetadresse: www.auswaertiges-amt.de

Betreuungspersonen:

Betreuungspersonen sind diejenigen, die ihre mitreisenden oder nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen → Angehörigen betreuen; Beispiel: Au-pair.

Eingriffe von hoher Hand:

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt; Beispiele hierfür sind: Beschlagnahme von exotischen Souvenirs durch den Zoll oder Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere; Sperrung des öffentlichen Verkehrs.

Elementarereignisse:

Elementarereignisse sind: Explosion; Sturm; Hagel; Blitzschlag; Hochwasser; Überschwemmung; Lawinen; Vulkanausbruch; Erdbeben; Erdbeben; Erdbeben.

Innenraum:

Als Innenraum eines Mietwohnmobils gilt nur der Passagier-/Wohnbereich. Bereiche, die ausschließlich für die Gepäckaufbewahrung und den Gepäcktransport vorgesehen sind, zählen nicht zum Innenraum (z.B. Fächer für Gepäckaufbewahrung, Gaskasten).

Kontrolluntersuchungen:

Kontrolluntersuchungen sind regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen. Sie werden durchgeführt, um den Gesundheitszustand des Patienten festzustellen; Beispiel: Messung des Blutzuckerspiegels bei Diabeteserkrankung. Sie werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt. Sie dienen nicht der Behandlung.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge, die nach einem Fahrplan verkehren. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren; Mietwagen; Taxis; Kreuzfahrtschiffe.

Pandemie:

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) muss dies feststellen.

Reiseantritt / Antritt der Reise:

Siehe unter „Antritt der Reise“.

Reisefahrzeug:

Als Reisefahrzeug gelten: Wohnmobile; Wohnwagen mit Zugfahrzeug; sonstige Kraftfahrzeuge, die Sie ganz oder teilweise zur Durchführung Ihrer Reise nutzen.

Reiseleistungen:

Als Reiseleistungen gelten die vor → Reiseantritt gebuchten Komponenten Ihrer Camping- oder Caravaning-Reise. Dies sind zum Beispiel: Stellplatz oder Mobile Home auf einem Campingplatz; gemietetes Wohnmobil oder Wohnwagen; Flug; Bus- oder Bahnfahrt; Ausflug; sonstige Mietfahrzeuge (z.B. Mietwägen).

Schule / Universität:

Schulen sind:

- A) Alle Bildungseinrichtungen, die dazu geeignet sind, die gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen.
- B) Bildungseinrichtungen, die zu folgenden Abschlüssen führen: Qualifizierender Hauptschulabschluss; Mittlere Reife; Allgemeine Hochschulreife; Fachbezogene Hochschulreife; sonstiger nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannter Schulabschluss.
- C) Ausbildungsbegleitende Schulen.
- D) Schulen, in welchen ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel erworben werden kann; Beispiel: Meistertitel.

Universitäten sind:

Alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann.

Sportgeräte:

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die Sie zum Ausüben einer Sportart benötigen, einschließlich Zubehör.

Umbuchungsgebühren:

Dies sind Gebühren, die Ihr Veranstalter / Vertragspartner fordert, weil Sie bei ihm Ihre Reise hinsichtlich des Reiseziels bzw. Reisetermins umbuchen.

Unverzüglich:

Ohne schuldhaftes Zögern.

Urlaubsort:

Als Urlaubsort gelten alle Orte einer Reise, an welchen Sie einen Aufenthalt gebucht haben. Urlaubsorte sind als politische Gemeinden einschließlich eines Umkreises von 50 km zu verstehen.

Zeitwert:

Zeitwert ist der Betrag, den ein versicherter Gegenstand zum Zeitpunkt des Schadeneintritts besitzt.

Besondere Teile

A Stornokosten-Versicherung

1. Was ist versichert?

- 1.1 Wir entschädigen Sie bis insgesamt maximal zur Höhe der Versicherungssumme in folgenden Fällen:
 - A) Sie stornieren Ihre Reise.
 - B) Sie buchen Ihre Reise um.
 - C) Sie treten Ihre Reise verspätet an.
 - D) Während Ihrer Hinreise verspätet sich ein öffentliches Verkehrsmittel oder fällt ersatzlos aus.
 - E) Ihr → Reisefahrzeug wird durch Panne oder Unfall vor → Reiseantritt fahruntauglich.
 - F) Ihr gebuchter Campingplatz ist überbucht und Sie treten die Reise daher nicht an.Die Voraussetzungen für die einzelnen Fälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.
- 1.2 Die Erstattung bis zur Höhe der Versicherungssumme gilt nur, wenn nachfolgend keine abweichende Summe genannt ist.

2. Was leisten wir mit der Medizinischen Stornoberatung?

- 2.1 Wir beraten Sie in folgenden Fällen durch unsere Medizinische Stornoberatung:
 - A) Sie erkranken nach Buchung der Reise.
 - B) Sie erleiden einen Unfall.
 - C) Sie werden schwanger.
 - D) Ein Arzt stellt Ihre Impfungsverträglichkeit fest.
- 2.2 Wir unterstützen Sie bei der Entscheidung, ob und wann Sie Ihre Reise stornieren sollten.
- 2.3 Stellt sich entgegen der Einschätzung unserer Medizinischen Stornoberatung heraus, dass Sie Ihre Reise doch nicht antreten können? In diesem Fall müssen Sie Ihre Reise zu dem Zeitpunkt stornieren, an dem feststeht, dass Sie nicht reisefähig sind. Damit gilt Ihre Stornierung noch als → unverzüglich.
- 2.4 Haben Sie Ihre Reise nicht storniert, obwohl die Medizinische Stornoberatung dazu geraten hat? Dann tragen Sie das Risiko höherer Stornokosten selbst.

3. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise stornieren müssen?

- 3.1 Wenn Sie Ihre Reise wegen eines versicherten Ereignisses nach Ziffer 4 stornieren müssen, erstatten wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Das sind die Kosten, die Sie als Reisender dem Leistungsträger (Beispiel: Campingplatzbetreiber, Vermieter des Wohnmobils) schulden, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren. Außerdem erstatten wir Ihnen die Konsultationsgebühren für Ihr Visum sowie die Kosten für Ihre Sitzplatzreservierungen.
- 3.2 Damit Sie die unter Ziffer 3.1 aufgeführte Leistung erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:
 - A) Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.
 - B) Sie haben die Reise storniert oder umgebucht, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
 - C) Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmäßig durchzuführen.

4. Welche Ereignisse sind versichert?

- 4.1 Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Die Erkrankung muss also „unerwartet“ und „schwer“ zugleich sein. Sind diese Kriterien erfüllt, ist auch die Erkrankung an Covid-19 vom Versicherungsschutz umfasst. Dies gilt auch dann, wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als → Pandemie eingestuft wurde. Eine unerwartete schwere Erkrankung kann auch eine psychische Erkrankung sein.

Wann ist eine Erkrankung unerwartet?

Unerwartet ist die Erkrankung einschließlich der psychischen Erkrankung dann, wenn sie nach Abschluss der Versicherung oder bei bestehendem Versicherungsvertrag nach Buchung der Reise erstmals auftritt. Versichert ist auch die unerwartete Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung. Die Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung ist dann unerwartet, wenn in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag in den letzten sechs Monaten vor Buchung der Reise keine Behandlung erfolgte. Nicht als Behandlung zählen → Kontrolluntersuchungen, regelmäßige Medikamenteneinnahme in eingestellter Dosierung sowie Dialysen.

Wann ist eine Erkrankung schwer?

Schwer ist eine Erkrankung, die keine psychische Erkrankung ist, dann, wenn die vor der Stornierung ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung so stark ist, dass die Reise nicht planmäßig durchgeführt werden kann.

Für psychische Erkrankungen gilt: Eine psychische Erkrankung gilt nur dann als schwer, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- A) Der gesetzliche oder private Krankenversicherungsträger hat eine ambulante Psychotherapie genehmigt.
 - B) Sie ist durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen.
 - C) Es erfolgt eine stationäre Behandlung.
- 4.2 Versicherte Ereignisse sind außerdem:
- A) Tod. Versichert ist auch ein Todesfall aufgrund von Covid-19. Dies gilt auch dann, wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als →Pandemie eingestuft wurde.
 - B) Eine schwere Unfallverletzung.
 - C) Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikationen.
 - D) Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
 - E) Impfunverträglichkeit.
 - F) Bruch von Prothesen.
 - G) Lockerung von implantierten Gelenken.
 - H) Unaufschiebbarer Termin im Rahmen eines Adoptionsverfahrens zur Adoption eines minderjährigen Kindes.
 - I) Erheblicher Schaden am Eigentum durch: Feuer; Wasserrohrbruch; →Elementarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson ist vor Ort aufgrund des Schadens objektiv erforderlich.
 - J) Die betriebsbedingte Kündigung.
 - K) Aufnahme eines →Arbeitsverhältnisses.
 - L) Arbeitsplatzwechsel. Arbeitsplatzwechsel liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges →Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber beendet und bei einem anderen Arbeitgeber ein neues →Arbeitsverhältnis beginnt. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.
 - M) Konjunkturbedingte Kurzarbeit. Voraussetzung ist: Sie sind oder eine Risikoperson ist für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen. Außerdem muss sich der monatliche Brutto-Vergütungsanspruch aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35 % verringern.
 - N) Eine gerichtliche Ladung. Dies gilt nicht, wenn die Teilnahme am Gerichtstermin zu Ihren berufstypischen Tätigkeiten gehört.
 - O) Wenn vor der Reise der Reisepass oder Personalausweis gestohlen wird und ein Ersatzdokument nicht rechtzeitig beschafft werden kann. Voraussetzung ist: Das entwendete Dokument ist zwingend für die Reise erforderlich.
 - P) Der Beginn des Freiwilligendienstes; des Freiwilligen Sozialen Jahres; des Freiwilligen Ökologischen Jahres.
 - Q) Termin für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer →Schule/ Universität. Voraussetzung ist: Die Wiederholungsprüfung fällt unerwartet in die versicherte Reisezeit; oder sie findet innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende statt.
 - R) Erkrankung, Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit oder Tod Ihres zur Reise angemeldeten Hundes oder Ihrer zur Reise angemeldeten Katze.
5. **Wer sind Ihre Risikopersonen?**
Ihre Risikopersonen sind:
- 5.1 Ihre →Angehörigen und die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten.
 - 5.2 →Betreuungspersonen.
 - 5.3 Sie haben Ihre Reise für maximal vier Personen und zusätzlich bis zu zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder gebucht? Dann sind Ihre Mitreisenden und deren →Angehörige und →Betreuungspersonen Risikopersonen. In allen anderen Fällen gelten nur Ihre →Angehörigen, die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten und →Betreuungspersonen als Ihre Risikopersonen.
6. **Was ist bei verspätetem →Reiseantritt versichert?**
- 6.1 Müssen Sie Ihre Reise verspätet antreten, weil Sie oder eine Risikoperson von einem versicherten Ereignis betroffen wurden? Dann erstatten wir:

- A) Ihre nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Hinreise.
 - B) Ihre nicht genutzten →Reiseleistungen abzüglich der Hinreisekosten.
- 6.2 Wir erstatten insgesamt maximal bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen.
7. **Was erstatten wir bei Panne oder Unfall des →Reisefahrzeugs?**
Das →Reisefahrzeug, das Sie auf Ihrer Reise nutzen möchten, wird maximal einen Tag vor →Antritt Ihrer Reise aufgrund Panne oder Unfall fahruntauglich? Und Sie müssen Ihre Reise deshalb verspätet antreten? Dann erstatten wir Ihnen:
- A) Ihre nicht in Anspruch genommenen →Reiseleistungen.
 - B) Die Mehrkosten der Hinreise bis maximal € 500,- pro versicherter Person.
8. **Was ist im Versicherungsschutz während der Hinreise versichert?**
- 8.1 Ein →öffentliches Verkehrsmittel, welches Sie zur Anreise zu Ihrem ersten versicherten Verkehrsmittel nutzen wollen, verspätet sich um mehr als zwei Stunden oder fällt ersatzlos aus? Und Sie versäumen dadurch Ihr erstes versichertes Verkehrsmittel? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten der Hinreise bis zu € 500,- pro Person. Wir erstatten diese nach Art und Qualität des ursprünglich gebuchten Verkehrsmittels. Außerdem erstatten wir die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft). Maximal erhalten Sie dafür € 100,- pro Person.
 - 8.2 Voraussetzung für eine Leistung nach Ziffer 8.1 ist, dass die Verspätung oder der Ausfall des →öffentlichen Verkehrsmittels nicht länger als 24 Stunden vor Reisebeginn bekannt war.
9. **Was ist bei Überbuchung versichert?**
Sie haben einen Aufenthalt auf einem Campingplatz gebucht und können diesen wegen Überbuchung erst verspätet oder gar nicht antreten? In diesem Fall erstatten wir Ihnen die Kosten für bis zu drei Übernachtungen (z.B. Ersatzstellplatz oder Hotel). Unsere Leistung ist begrenzt auf höchstens € 50,- je Nacht je versicherter Person. Die tatsächlich angefallenen Kosten müssen Sie uns nachweisen.
10. **Welche Informationen halten wir für Sie bereit?**
- 10.1 Auf Ihre Anfrage nennen wir Ihnen die nächstgelegene diplomatische Vertretung (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit).
 - 10.2 Auf Wunsch informieren wir Sie über Reise- und Sicherheitsanweisungen des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.
11. **Sind Reisevermittlungsentgelte versichert?**
- 11.1 Versichert ist ein vertraglich geschuldetes Reisevermittlungsentgelt bis zu € 100,- je Person. Voraussetzung ist: Der Vermittler hat das Vermittlungsentgelt bereits bei der Reisebuchung vereinbart und es ist bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt.
 - 11.2 Wir erstatten Ihnen das Reisevermittlungsentgelt nur dann, wenn Sie gleichzeitig einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten haben.
12. **Sind →Umbuchungsgebühren versichert?**
Sie möchten lieber umbuchen als Ihre Reise stornieren? Dann erstatten wir Ihnen die →Umbuchungsgebühren. Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen. Voraussetzung ist: Sie haben einen Anspruch auf Erstattung der Stornokosten.
13. **Was ist nicht versichert?**
Wir leisten nicht:
- 13.1 Bei einer psychischen Reaktion
 - A) auf ein Kriegsereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück.
 - B) auf die Befürchtung von Kriegsereignissen; inneren Unruhen; Terrorakten.
 - 13.2 Bei Suchterkrankungen.
 - 13.3 Bei Erkrankungen oder Tod infolge von →Pandemien. Versichert ist jedoch die unerwartete und schwere Erkrankung an Covid-19 oder ein Todesfall aufgrund von Covid-19, auch wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als →Pandemie eingestuft wurde.
 - 13.4 Für Stornoentgelte; Beispiel: Bearbeitungsgebühren für eine Reisetornierung oder Servicegebühren, die Ihnen Ihr Reisevermittler berechnet, weil Sie Ihre Reise stornieren.

- 13.5 Für sonstige Bearbeitungsgebühren; Beispiel: Bearbeitungsgebühren der Fluggesellschaft, die nicht schon bei Buchung ausgewiesen und mitversichert sind.
 - 13.6 Für Abschussprämien bei Jagdreisen.
14. **Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?**
- 14.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
 - 14.2 Sie sind verpflichtet, die Stornokosten möglichst niedrig zu halten. Ist ein versichertes Ereignis eingetreten, müssen Sie deshalb Ihre Reise →unverzüglich stornieren; spätestens jedoch, bevor sich die Stornokosten erhöhen. Die Höhe der Stornokosten bei Eintritt des versicherten Ereignisses und wann sie erhöhen, ersehen Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ihres Leistungsträgers (Beispiel: Reiseveranstalter; Fahrzeugvermieter) oder in einzelvertraglichen Regelungen.
 - 14.3 Haben Sie die Medizinische Stornoberatung eingeschaltet und
 - A) empfiehlt diese, die Reise zu stornieren? Dann sind Sie verpflichtet, Ihre Reise →unverzüglich zu stornieren.
 - B) Sie können entgegen der Einschätzung des Reisemediziners Ihre Reise doch nicht antreten? In diesem Fall stornieren Sie Ihre Reise zu dem Zeitpunkt, an dem feststeht, dass Sie nicht reisen können. Damit haben Sie Ihre Reise rechtzeitig storniert.
 - 14.4 Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:
 - A) Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen; das ausgefüllte Schadensformular; Schadennachweise (Beispiel: Stornokostenrechnung); den Nachweis über das Reisevermittlungsentgelt.
 - B) Bei Erkrankung, die keine psychische Erkrankung ist; Unfallverletzung; Schwangerschaft; Impfunverträglichkeit; Bruch von Prothesen; Lockerung von implantierten Gelenken: Ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten. Nicht anerkannt werden ärztliche Atteste, die von Ihrem Ehe- oder Lebenspartner, Ihren Eltern oder Ihren Kindern ausgestellt wurden.
 - C) Bei einer psychischen Erkrankung eine der folgenden Unterlagen:
 - Ein Nachweis über die Genehmigung einer ambulanten Psychotherapie des privaten oder gesetzlichen Krankenversicherungsträgers.
 - Ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie.
 - Ein Nachweis für die stationäre Behandlung.
 - D) Bei Diebstahl und Verkehrsunfall: Sie müssen den Schaden →unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle vor Ort melden. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der am nächsten erreichbaren Polizeidienststelle erfolgen. Wir benötigen eine Kopie der Anzeige bei der Polizei.
 - E) Bei Überbuchung: Eine Bestätigung des Campingplatzbetreibers.
 - F) Alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.
 - 14.5 Im Einzelfall können wir Sie auffordern, uns eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit, die Behandlungshistorie (Krankenblatt) oder ein fachärztliches Attest einzureichen. Wir können Sie auch auffordern, Ihre Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.
15. **Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

16. **Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?**
Ihr Eigenanteil beträgt 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens aber € 25,-. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.
17. **Wie hoch müssen Sie die Versicherungssumme abschließen?**
Die Versicherungssumme pro versicherter Reise muss Ihrem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich versicherter Reisevermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen.

B Reiseabbruch-Versicherung

1. Was ist versichert?

Wir entschädigen Sie:

- A) Wenn Sie Ihre Reise außerplanmäßig beenden müssen.
B) Wenn Sie Ihre Reise unterbrechen müssen.
C) Wenn sich ein →öffentliches Verkehrsmittel während Ihrer Weiter- oder Rückreise verspätet.
D) Wenn Sie Ihren Aufenthalt verlängern müssen.
E) Bei Feuer oder →Elementarereignissen während Ihrer Reise.
F) Bei Panne oder Unfall Ihres →Reisefahrzeugs.
G) Bei Überbuchung Ihres gebuchten Campingplatzes.
H) Bei Fahrerausfall.
Die Voraussetzungen für die einzelnen Fälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.

2. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise abbrechen oder außerplanmäßig beenden müssen?

- 2.1 Es ist ein versichertes Ereignis nach Ziffer 4 eingetreten und Sie müssen deshalb:
A) Ihre Reise abbrechen.
B) Ihre gebuchte →Reiseleistung vollständig aufgeben (Beispiel: Sie geben das gemietete Wohnmobil vorzeitig Ihrem Vermieter zurück). Dann erstatten wir Ihnen den anteiligen Reise- oder Mietpreis für Ihre nicht genutzten →Reiseleistungen vor Ort. Wir erstatten maximal bis zu der Höhe der Versicherungssumme, die Ihr Tarif vorsieht.
2.2 Wenn Sie Ihre Reise nicht planmäßig beenden können, weil ein Ereignis nach Ziffer 4 eingetreten ist, erstatten wir Ihnen die zusätzlichen Kosten der Rückreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Rückreise.
2.3 Damit Sie die unter Ziffer 2.1 und 2.2 aufgeführten Leistungen erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
A) Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.
B) Sie haben die Reise abgebrochen, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
C) Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmäßig durchzuführen bzw. zu beenden.

3. Wie helfen wir Ihnen, wenn Sie Ihre Reise abbrechen oder verspätet zurückreisen müssen?

- 3.1 Sie können Ihre Rückreise nicht wie geplant antreten, weil ein versichertes Ereignis nach Ziffer 4 eingetreten ist? Dann organisieren wir Ihre Rückreise nach Art und Qualität Ihrer ursprünglich gebuchten Rückreise. Wir strecken die Mehrkosten vor.
3.2 Besteht kein Anspruch nach Ziffer 2, ist der verauslagte Betrag innerhalb eines Monats nach Auszahlung an die ERV zurückzuzahlen.

4. Welche Ereignisse sind versichert?

- 4.1 Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Die Erkrankung muss also „unerwartet“ und „schwer“ zugleich sein. Sind diese Kriterien erfüllt, ist auch die Erkrankung an Covid-19 vom Versicherungsschutz umfasst. Dies gilt auch dann, wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als →Pandemie eingestuft wurde. Eine unerwartete schwere Erkrankung kann auch eine psychische Erkrankung sein.

Wann ist eine Erkrankung unerwartet?

Unerwartet ist die Erkrankung einschließlich der psychischen Erkrankung dann, wenn sie erstmals auftritt, nachdem die Reise angetreten wurde. Versichert ist auch die unerwartete Verschlechterung einer Erkrankung, die bei →Antritt der Reise bereits bestand. Die Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung ist dann unerwartet, wenn in den letzten sechs Monaten

vor →Antritt der Reise keine Behandlung erfolgte. Nicht als Behandlung zählen →Kontrolluntersuchungen, regelmäßige Medikamenteneinnahme in eingestellter Dosierung sowie Dialysen.

Wann ist eine Erkrankung schwer?

Schwer ist eine Erkrankung, die keine psychische Erkrankung ist, dann, wenn die vor Abbruch der Reise ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung so stark ist, dass die Reise nicht planmäßig beendet werden kann. Für psychische Erkrankungen gilt: Eine psychische Erkrankung gilt nur dann als schwer, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- A) Der gesetzliche oder private Krankenversicherungsträger hat eine ambulante Psychotherapie genehmigt.
B) Sie ist durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen.
C) Es erfolgt eine stationäre Behandlung.
4.2 Versicherte Ereignisse sind außerdem:
A) Tod. Versichert ist auch ein Todesfall aufgrund von Covid-19. Dies gilt auch dann, wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als →Pandemie eingestuft wurde.
B) Eine schwere Unfallverletzung.
C) Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikationen.
D) Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
E) Impfunverträglichkeit.
F) Bruch von Prothesen.
G) Lockerung von implantierten Gelenken.
H) Aunafschiebbarer Termin im Rahmen eines Adoptionsverfahrens zur Adoption eines minderjährigen Kindes.
I) Erheblicher Schaden am Eigentum durch: Feuer; Wasserrohrbruch; →Elementarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson ist vor Ort aufgrund des Schadens objektiv erforderlich.
J) Die betriebsbedingte Kündigung.
K) Aufnahme eines →Arbeitsverhältnisses.
L) Arbeitsplatzwechsel. Arbeitsplatzwechsel liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges →Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber auflöst und bei einem anderen Arbeitgeber ein neues →Arbeitsverhältnis beginnt. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.
M) Konjunkturbedingte Kurzarbeit. Voraussetzung ist: Sie sind oder eine Risikoperson ist für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen. Außerdem muss sich der monatliche Brutto-Vergütungsanspruch aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35% verringern.
N) Eine gerichtliche Ladung. Dies gilt nicht, wenn die Teilnahme am Gerichtstermin zu Ihren berufstypischen Tätigkeiten gehört.
O) Wenn während der Reise der Reisepass oder Personalausweis gestohlen wird und ein Ersatzdokument nicht rechtzeitig beschafft werden kann. Voraussetzung ist: Das entwendete Dokument ist zwingend für die planmäßige Durchführung der Reise erforderlich.
P) Der Beginn des Freiwilligendienstes; des Freiwilligen Sozialen Jahres; des Freiwilligen Ökologischen Jahres.
Q) Termin für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer →Schule/Universität. Voraussetzung ist: Die Wiederholungsprüfung fällt unerwartet in die versicherte Reisezeit; oder sie findet innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende statt.
R) Erkrankung, Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit oder Tod Ihres mitreisenden Hundes oder Ihrer mitreisenden Katze.
5. **Wer sind Ihre Risikopersonen?**
Ihre Risikopersonen sind:
5.1 Ihre →Angehörigen und die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten.
5.2 →Betreuungspersonen.
5.3 Sie haben Ihre Reise für maximal vier Personen und bis zu zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder gebucht? Dann sind Ihre Mitreisenden und deren →Angehörige und →Betreuungspersonen Risikopersonen. In allen anderen Fällen gelten nur Ihre →Angehörigen, die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten und →Betreuungspersonen als Ihre Risikopersonen.

6. Was erstatten wir bei Panne oder Unfall eines →Reisefahrzeugs?

Das →Reisefahrzeug, das Sie auf Ihrer Reise nutzen, wird während Ihrer Reise aufgrund Panne oder Unfall fahrtauglich? Und Sie können Ihre Reise deshalb nicht planmäßig fortsetzen? Dann erstatten wir Ihnen:

- A) Ihre nicht in Anspruch genommenen →Reiseleistungen.
B) Die zusätzlichen Reisekosten bis maximal € 500,- pro versicherter Person.

7. Was ist im Verspätungsschutz während der Weiter- und Rückreise versichert?

- 7.1 Während Sie sich auf der Weiter- oder Rückreise befinden, verspätet sich ein →öffentliches Verkehrsmittel, das Sie zur Weiter- oder Rückreise nutzen wollen, um mehr als zwei Stunden oder fällt unerwartet aus? Und Sie versäumen dadurch Ihr Anschlussverkehrsmittel? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten der Weiter- bzw. Rückreise bis zu € 500,- pro Person. Wir erstatten diese nach Art und Qualität des ursprünglich gebuchten Verkehrsmittels. Außerdem erstatten wir die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft). Maximal erhalten Sie dafür € 100,- pro Person.
7.2 Voraussetzung für eine Leistung nach Ziffer 7.1 ist, dass die Verspätung oder der Ausfall des →öffentlichen Verkehrsmittels nicht länger als 24 Stunden bekannt war, bevor Sie das →öffentliche Verkehrsmittel zur Weiter- oder Rückreise nutzen wollen.

8. Sind zusätzliche Unterkunftskosten versichert?

Es ist ein versichertes Ereignis nach Ziffer 4 eingetreten und Sie müssen deshalb Ihre Reise unterbrechen oder verlängern? Dann erstatten wir Ihnen bis zu € 1.000,- pro Person für nachgewiesene zusätzliche Unterkunftskosten - mit Ausnahme von Quarantänekosten.

9. Was ist versichert bei Feuer oder →Elementarereignissen am →Urlaubsort?

Sie können Ihre Reise nicht planmäßig beenden, weil Feuer oder →Elementarereignisse am →Urlaubsort Ihnen die Rückreise unmöglich machen? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten für:
A) Die außerplanmäßige Rückreise.
B) Den verlängerten Aufenthalt. Wir erstatten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten →Reiseleistung.

10. Was ist bei Überbuchung versichert?

Sie haben einen Aufenthalt auf einem Campingplatz gebucht und können diesen wegen Überbuchung erst verspätet oder gar nicht antreten? In diesem Fall erstatten wir Ihnen die Kosten für bis zu drei Übernachtungen (z.B. Ersatzstellplatz oder Hotel). Unsere Leistung ist begrenzt auf höchstens € 50,- je Nacht je versicherter Person. Die tatsächlich angefallenen Kosten müssen Sie uns nachweisen.

11. Was leisten wir bei Fahrerausfall?

Der Fahrer Ihres →Reisefahrzeugs fällt wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung aus und kein anderer Mitreisender kann Ihr →Reisefahrzeug zurückführen? Dann übernehmen wir die Kosten

- A) für die Hinreise einer von Ihnen benannten Person an Ihren Aufenthaltsort, damit diese das →Reisefahrzeug zurückführt.
B) der Eintragung dieser Person als berechtigter Fahrer des Mietfahrzeuges.

12. Was ist nicht versichert?

Wir leisten nicht:

- 12.1 Bei einer psychischen Reaktion
A) auf ein Kriegsereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück.
B) auf die Befürchtung von Kriegsereignissen; inneren Unruhen; Terrorakten.
12.2 Bei Suchterkrankungen.
12.3 Bei Erkrankungen oder Tod infolge von →Pandemien. Versichert ist jedoch die unerwartete und schwere Erkrankung an Covid-19 oder ein Todesfall aufgrund von Covid-19, auch wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als →Pandemie eingestuft wurde.
12.4 Für Abschussprämien bei Jagdreisen.
13. **Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?**
13.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.

13.2 Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:

- A) Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen; das ausgefüllte Schadensformular; Schadennachweise (Beispiel: Stornokostenrechnung); den Nachweis über das Reisevermittlungsentgelt.
- B) Bei Erkrankung, die keine psychische Erkrankung ist; Unfallverletzung; Schwangerschaft; Impfunverträglichkeit; Bruch von Prothesen; Lockerung von implantierten Gelenken: Ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten. Nicht anerkannt werden ärztliche Atteste, die von Ihrem Ehe- oder Lebenspartner, Ihren Eltern oder Ihren Kindern ausgestellt wurden. Das ärztliche Attest müssen Sie vor Abbruch der Reise einholen.
- C) Bei einer psychischen Erkrankung eine der folgenden Unterlagen:
 - Ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie.
 - Ein Nachweis für die stationäre Behandlung.
- D) Bei Diebstahl und Verkehrsunfall: Sie müssen den Schaden → unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle vor Ort melden. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der am nächsten erreichbaren Polizeidienststelle erfolgen. Wir benötigen eine Kopie der Anzeige bei der Polizei.
- E) Alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.

14. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

15. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

Ihr Eigenanteil beträgt 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens aber € 25,-. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

16. Wie hoch müssen Sie die Versicherungssumme abschließen?

Die Versicherungssumme pro versicherter Reise muss Ihrem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich versicherter Reisevermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen.

C Gepäck- und Inhalts-Versicherung

1. Was ist versichert?

Versicherte Sachen sind:

- A) Ihr persönlicher Reisebedarf.
- B) → Sportgeräte.
- C) Das bewegliche Inventar im von Ihnen genutzten → Reisefahrzeug; Mobile Home; Zelt oder Vorzelt.
- D) Geschenke.
- E) Reiseandenken.

2. Wann besteht Versicherungsschutz?

- 2.1 Wir entschädigen Sie, wenn Ihre mitgeführten versicherten Sachen während der Reise abhandkommen oder beschädigt werden durch:
 - A) Straftat eines Dritten.
 - B) Unfall des → Reisefahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das → Reisefahrzeug einwirkendes Ereignis. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.
 - C) Feuer oder → Elementarereignisse.
- 2.2 Wir entschädigen Sie, wenn Ihre aufgegebenen versicherten Sachen abhandkommen oder beschädigt werden. Voraussetzung ist: Die versicherten Sachen befinden sich in Gewahrsam:
 - A) Eines Beförderungsunternehmens.
 - B) Einer Gepäckaufbewahrung.

3. In welcher Höhe leisten wir Entschädigung?

Im Versicherungsfall erstatten wir Ihnen maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme:

- A) Für abhandgekommene oder zerstörte Sachen: Den → Zeitwert.
- B) Für beschädigte Sachen: Die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine verbleibende Wertminderung. Maximal erhalten Sie den → Zeitwert.
- C) Für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger: Den Materialwert.
- D) Bei amtlichen Ausweisen und Visa: Die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.

4. Wann erstatten wir Auslagen für Ersatzkäufe?

- 4.1 Ihre aufgegebenen versicherten Sachen wurden verzögert befördert und erreichen den Bestimmungsort mindestens 12 Stunden nach Ihnen? Dann erstatten wir Ihnen Ihre Auslagen für Ersatzkäufe bis zu insgesamt € 750,-. Versichert sind Ersatzkäufe, die notwendig sind, um die Reise fortzuführen.
- 4.2 Ihre versicherten Sachen wurden durch ein → Elementarereignis zerstört oder so stark beschädigt, dass sie unbrauchbar geworden sind? Dann erstatten wir Ihnen Ihre Auslagen für Ersatzkäufe bis zu insgesamt € 750,-. Versichert sind Ersatzkäufe, die notwendig sind, um die Reise fortzuführen.

5. Wie helfen wir bei Verlust von Reisezahlungsmitteln?

- 5.1 Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Hausbank her, wenn Sie während Ihrer Reise in eine finanzielle Notlage geraten. Voraussetzung ist: Ihre Reisezahlungsmittel wurden gestohlen, geraubt oder sind auf sonstige Art und Weise abhandgekommen.
 - A) Soweit es erforderlich ist, helfen wir bei der Übermittlung des von Ihrer Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages.
 - B) Ist es uns nicht möglich, den Kontakt mit Ihrer Hausbank innerhalb von 24 Stunden herzustellen, gewähren wir Ihnen ein Darlehen bis zu € 500,-.

Sie müssen den Betrag innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

- 5.2 Wenn Sie Ihre Kredit-, EC- und SIM-Karten verloren haben, helfen wir Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften nicht:
 - A) Für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung.
 - B) Für trotz Sperrung entstandene Vermögensschäden.

6. Was ist nicht oder nur eingeschränkt versichert?

- 6.1 Nicht versichert sind:
 - A) Schäden durch Vergessen; Liegen-, Hängen-, Stehenlassen; Verlieren.
 - B) Brillen; Kontaktlinsen; Hörgeräte und Prothesen.
 - C) Geld; Wertpapiere; Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa.
 - D) Vermögensfolgeschäden.
 - E) → Sportgeräte einschließlich Zubehör, soweit sie sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden.
 - F) Motorisierte Land-, Luft-, Wasserfahrzeuge. Ausgenommen hiervon sind Elektrofahräder.
 - G) Lebens-, Genussmittel; Verbrauchsgüter aller Art.
 - H) Schäden, die durch Ihre vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles entstehen. Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, dann können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens kürzen.
- 6.2 Eingeschränkt versichert sind:
 - A) Video- und Fotoapparate; Handys; Smartphones; Tablets; Rundfunk-, Phono-, TV-Geräte mit dazugehörigen Antennen; Drohnen; EDV-Geräte; Software einschließlich Zubehör. Diese sind als mitgeführte Sachen bis insgesamt € 1.500,- versichert. Werden sie aufgegeben, besteht kein Versicherungsschutz.
 - B) Schmucksachen und Kostbarkeiten. Diese sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (Beispiel: Safe) eingeschlossen sind. Oder wenn sie im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden. Wir leisten Entschädigung bis insgesamt € 1.500,-.

C) Geschenke und Reiseandenken sind bis insgesamt 10 % der Versicherungssumme versichert.

- 6.3 Versicherungsschutz für Schäden an versicherten Sachen während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen oder ausgewiesenen Reismobilstellplätzen.
- 6.4 Im unbeaufsichtigten Zelt besteht für versicherte Sachen Versicherungsschutz. Voraussetzung ist: Das Zelt ist mindestens zugebunden, zugeknöpft oder in ähnlicher Weise gegen die einfache Wegnahme der versicherten Sachen geschützt.
- 6.5 Im unbeaufsichtigten → Reisefahrzeug besteht für versicherte Sachen Versicherungsschutz. Voraussetzung ist:
 - A) Die versicherten Sachen werden aus dem verschlossenen → Reisefahrzeug gestohlen. Zum → Reisefahrzeug gehören auch daran angebrachte, verschlossene Gepäckboxen.
 - B) Tritt der Schaden zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ein, gilt zusätzlich: Das → Reisefahrzeug ist auf einem offiziell eingerichteten Campingplatz oder ausgewiesenen Reismobilstellplatz abgestellt. Davon ausgenommen sind Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern. Für diese besteht jederzeit Versicherungsschutz.

7. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 7.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 7.2 Sie sind verpflichtet, Versicherungsnachweis und Buchungsunterlagen der Reise bei uns einzureichen.
- 7.3 Sie müssen Schäden durch strafbare Handlungen → unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle vor Ort anzeigen. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der am nächsten erreichbaren Polizeidienststelle erfolgen. Der Anzeige müssen Sie eine Liste aller in Verlust geratenen Sachen beifügen. Lassen Sie sich dies bestätigen. Sie müssen uns eine Bescheinigung darüber einreichen.
- 7.4 Bei Schäden durch → Elementarereignisse sind Sie verpflichtet, den Eintritt des → Elementarereignisses durch geeignete Nachweise zu belegen.
- 7.5 Sie sind verpflichtet, Schäden an aufgegebenen versicherten Sachen → unverzüglich bei einer dieser Stellen zu melden:
 - A) Beim Beförderungsunternehmen.
 - B) Bei der Gepäckaufbewahrung.Äußerlich nicht erkennbare Schäden müssen Sie dort in Textform anzeigen, sobald Sie diese entdeckt haben. Dies müssen Sie innerhalb der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung der versicherten Sachen, tun. Sie müssen uns darüber entsprechende Bescheinigungen vorlegen.
- 7.6 Sie sind verpflichtet, sich die Verspätung Ihrer versicherten Sachen vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen. Sie müssen uns darüber eine Bescheinigung einreichen.
- 7.7 Ersatzkäufe müssen Sie uns durch Rechnungen nachweisen.

8. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

9. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

Sie tragen einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt € 250,- je versichertem Fall. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

D Innenraum-Haftpflicht-Versicherung für Mietwohnmobile

1. Was ist versichert?

- Ihr Fahrzeugvermieter erhebt einen Schadensersatzanspruch gegen Sie, weil Sie während der Reise einen Sachschaden am
- Innenraum oder
 - fest verbauten Inventar des versicherten Mietwohnmobiles verursacht haben? Wir schützen Sie vor den Folgen dieses Haftpflichtrisikos des täglichen Lebens.

2. In welchem Umfang schützen wir Sie?

- Wir prüfen Ihre Haftung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.
- Wir wehren unberechtigte Ansprüche gegen Sie ab.
- Wir stellen Sie von berechtigten Ansprüchen frei. Dies tun wir insgesamt maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
- Berechtigt sind Ansprüche dann, wenn Sie durch Gesetz, rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich zur Entschädigung verpflichtet sind. Geben Sie ohne unsere Zustimmung ein Anerkenntnis ab, bindet uns dies nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis bestanden hätte. Dies gilt auch für Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung schließen.
- Wir sind bevollmächtigt, alle Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben, die uns zur Abwicklung des Schadens oder zur Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinen. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche, führen wir den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten. Unsere Aufwendungen für diese Kosten rechnen wir nicht auf die Versicherungssumme an.
- Übersteigt der berechtigte Schadenersatzanspruch die Versicherungssumme? In diesem Fall tragen wir die Kosten des Rechtsstreits im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche.

3. Was ist nicht versichert?

- Nicht versichert sind:
- Schäden, die Sie oder Mitversicherte vorsätzlich oder widerrechtlich herbeiführen.
 - Gefahren, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit einer von Ihnen vorsätzlich und widerrechtlich begangenen Straftat.
 - Schäden am Außengehäuse des Mietwohnmobiles (inkl. faltbarer Übernachtungsmöglichkeit); An- und Aufbauten etc.
 - Schäden durch Ihr Halten oder Hüten von Tieren.
 - Schäden aus beruflicher Tätigkeit.
 - Schäden durch Verschleiß, Abnutzung oder übermäßige Beanspruchung.
 - Schäden, die durch Ihre Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen verursacht werden oder bei Ihrer Vorbereitung dazu.
 - Vermögensschäden. Dies gilt auch, wenn diese Folgeschäden eines vorausgegangenen Sachschadens sind.

4. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- Sie müssen:
 - Uns →unverzüglich benachrichtigen, wenn Ihr Fahrzeugvermieter einen Schadensersatzanspruch gegen Sie geltend macht.
 - Uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte vorlegen und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung unterstützen.
 - Versicherungsnachweis und Fahrzeugmietvertrag bei uns einreichen.
 - Die entstandenen Schäden durch geeignete Nachweise belegen (Beispiel: Kostenvoranschlag; Reparaturrechnung).
- Benachrichtigen Sie uns zusätzlich →unverzüglich, wenn ein staatsanwaltliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet wird, ein Mahnbescheid gegen Sie erlassen wird oder eine gerichtliche Streitverkündung erfolgt.
- Erhalten Sie einen Mahnbescheid eines Anspruchstellers auf Schadensersatz, müssen Sie form- und fristgerecht widersprechen. Auch bei einer Verfügung von Verwaltungsbehörden müssen Sie form- und fristgerecht Rechtsbehelfe einlegen. Unsere Weisung sollen Sie hierzu nicht abwarten.

- 4.5 Nimmt Ihr Fahrzeugvermieter Sie gerichtlich wegen eines Sachschadens am →Innenraum oder fest verbauten Inventar des versicherten Mietwohnmobiles in Anspruch, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen.

5. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

6. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

Sie tragen einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt € 250,- je versichertem Fall.

E CDW-Selbstbehalts-Reduzierung für Mietfahrzeuge

1. Was ist versichert?

- Wir erstatten Ihnen den mit Ihrem Fahrzeugvermieter vereinbarten Selbstbehalt aus dem Mietvertrag abzüglich Ihres Eigenanteils nach Ziffer 8. Dies gilt in folgenden Fällen:
- Das versicherte Mietfahrzeug wird gestohlen.
 - Das versicherte Mietfahrzeug wird durch einen Unfall, Vandalismus, →Elementarereignisse oder beim Versuch des Diebstahls beschädigt oder zerstört.

2. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für alle Personen, die zum Führen des Fahrzeugs gemäß Mietvertrag berechtigt sind.

3. In welcher Höhe leisten wir Entschädigung?

- 1 Wir leisten Entschädigung für alle während der Mietdauer eingetretenen Schadenfälle jeweils abzüglich Ihres Eigenanteils nach Ziffer 8 und insgesamt maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

- 2 Liegt der entstandene Schaden unter dem mit Ihrem Fahrzeugvermieter vertraglich vereinbarten Selbstbehalt wird höchstens die tatsächliche Schadenhöhe erstattet.

4. Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- 4.1 Schäden, bei denen laut Mietbedingungen des Fahrzeugvermieters die KFZ-Kasko-Versicherung keinen Versicherungsschutz vorsieht.
- 4.2 Schäden an der Öltwanne.
- 4.3 Schäden am →Innenraum bzw. an der Inneneinrichtung des Mietfahrzeugs.
- 4.4 Schäden infolge Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels.
- 4.5 Fahrten eines nicht berechtigten Fahrers des Mietfahrzeugs.
- 4.6 Schäden, die durch die vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Fahrer des Mietfahrzeugs entstehen. Hat der Fahrer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, dann können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere seines Verschuldens kürzen.
- 4.7 Fahrten unter Alkohol-, Drogen- oder Arzneimittelinfluss. Vorausgesetzt, der Fahrer war dadurch nicht in der Lage, das Fahrzeug sicher zu führen.
- 4.8 Schäden, die bei der Teilnahme an Wettfahrten entstehen. Auch die zugehörigen Übungsfahrten sind ausgeschlossen.
- 4.9 Schäden in Zusammenhang mit vertragswidrigem Gebrauch des Mietfahrzeugs.
- 4.10 Schäden bei Befahren von Straßen, die laut Fahrzeugmietvertrag oder jeweils geltender Straßenverkehrsordnung nicht befahren werden dürfen. Auf Campingplätzen besteht Versicherungsschutz.
- 4.11 Schäden durch fehlerhafte Bedienung und Verschleiß.

5. Welche Obliegenheiten haben Sie bei Übernahme des Mietfahrzeugs?

Im Übergabeprotokoll für das Mietfahrzeug müssen alle vorhandenen Schäden am Mietfahrzeug vor Beginn des geplanten Mietzeitraumes dokumentiert sein.

6. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 6.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 6.2 Damit wir Ihren Schadenfall bearbeiten können, müssen Sie die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:
 - Versicherungsnachweis.
 - Ausgefülltes Schadensformular.
 - Übergabeprotokoll für das Mietfahrzeug.
 - Den vollständigen Mietvertrag bzw. die Buchungsunterlagen des Mietfahrzeugs einschließlich Nachweis des vereinbarten Selbstbezalts.
 - Wir behalten uns vor, den Vertrag zur bestehenden KFZ-(Kasko-)Versicherung zur Einsicht anzufordern.
 - Abrechnungsbescheid des Fahrzeugvermieters über den belasteten Selbstbehalt oder die in Rechnung gestellten Wiederherstellungskosten. Dieser muss einen Nachweis über die Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens enthalten (Kostenvoranschlag; Reparaturrechnung).
 - Leistungsbescheid des Fahrzeugversicherers, sofern eine Erstattung erfolgt ist.
 - Bei Schäden durch Unfall, Vandalismus, →Elementarereignisse oder versuchten Diebstahl: Rückgabeprotokoll bzw. Schadensbericht des Fahrzeugvermieters; gegebenenfalls Fotos der entstandenen Schäden. Es müssen alle vorhandenen Schäden am Mietfahrzeug bei Ende des Mietzeitraumes dokumentiert sein. Darüber hinaus sind →Elementarereignisse durch geeignete Nachweise zu belegen.
 - I) Bei Schäden durch Diebstahl, andere strafbare Handlungen und Unfall: Bescheinigung über die polizeiliche Meldung (Beispiel: Polizeibericht; Unfallprotokoll). Die Anzeige müssen Sie →unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle vor Ort vornehmen. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der am nächsten erreichbaren Polizeidienststelle erfolgen.
 - J) Nachweis über Ihre Zahlung des Selbstbezalts an den Fahrzeugvermieter.
 - K) Bestätigung Ihres Fahrzeugvermieters über die →unverzügliche Anzeige des Schadens.

7. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

8. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

Sie tragen einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt € 250,- je versichertem Fall.

F CDW-Selbstbehalts-Reduzierung PLUS für gemietete Reisefahrzeuge

1. Was ist versichert?

- 1.1 Wir erstatten Ihnen den mit Ihrem Fahrzeugvermieter vereinbarten Selbstbehalt aus dem Mietvertrag abzüglich Ihres Eigenanteils nach Ziffer 8. Dies gilt in folgenden Fällen:
 - Das versicherte gemietete →Reisefahrzeug wird gestohlen.
 - Das versicherte gemietete →Reisefahrzeug wird durch einen Unfall, Vandalismus, →Elementarereignisse oder beim Versuch des Diebstahls beschädigt oder zerstört.
- 1.2 Plus-Leistung:

Das versicherte gemietete →Reisefahrzeug wird durch einen Unfall an Unterboden; Reifen; Windschutz-, Seiten- und Heckscheibe; Außenspiegel oder Dach beschädigt und die Mietbedingungen sehen dafür keinen Versicherungsschutz vor. In diesem Fall übernehmen wir die vertraglich geschuldeten und notwendigen Kosten, die Ihr Fahrzeugvermieter für die Wiederherstellung des gemieteten →Reisefahrzeugs in Rechnung stellt abzüglich Ihres Eigenanteils nach Ziffer 8. Diese Leistung erbringen wir abweichend von Ziffer 4.1.

2. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für alle Personen, die zum Führen des Fahrzeugs gemäß Mietvertrag berechtigt sind.

3. In welcher Höhe leisten wir Entschädigung?

3.1 Wir leisten Entschädigung für alle während der Mietdauer eingetretenen Schadenfälle jeweils abzüglich Ihres Eigenanteils nach Ziffer 8 und insgesamt maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

3.2 Liegt der entstandene Schaden unter dem mit Ihrem Fahrzeugvermieter vertraglich vereinbarten Selbstbehalt, wird höchstens die tatsächliche Schadenhöhe abzüglich Ihres Eigenanteils nach Ziffer 8 erstattet.

4. Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind:

4.1 Schäden, bei denen die Mietbedingungen des Fahrzeug Vermieters keinen Versicherungsschutz vorsehen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Leistungen gemäß Ziffer 1.2.

4.2 Schäden an der Ölwanne.

4.3 Schäden am →Innenraum bzw. an der Inneneinrichtung des gemieteten →Reisefahrzeugs.

4.4 Schäden infolge Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels.

4.5 Fahrten eines nicht berechtigten Fahrers des gemieteten →Reisefahrzeugs.

4.6 Schäden, die durch die vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Fahrer des Mietfahrzeugs entstehen. Hat der Fahrer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, dann können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere seines Verschuldens kürzen.

4.7 Fahrten unter Alkohol-, Drogen- oder Arzneimittelinfluss. Vorausgesetzt, der Fahrer war dadurch nicht in der Lage, das Fahrzeug sicher zu führen.

4.8 Schäden, die bei der Teilnahme an Wettfahrten entstehen. Auch die zugehörigen Übungsfahrten sind ausgeschlossen.

4.9 Schäden in Zusammenhang mit vertragswidrigem Gebrauch des Mietfahrzeugs.

4.10 Schäden bei Befahren von Straßen, die laut Fahrzeugmietvertrag oder jeweils geltender Straßenverkehrsordnung nicht befahren werden dürfen. Auf Campingplätzen besteht Versicherungsschutz.

4.11 Schäden durch fehlerhafte Bedienung und Verschleiß.

5. Welche Obliegenheiten haben Sie bei Übernahme des gemieteten →Reisefahrzeugs?

Im Übergabeprotokoll für das gemietete →Reisefahrzeug müssen alle vorhandenen Schäden am gemieteten →Reisefahrzeug vor Beginn des geplanten Mietzeitraumes dokumentiert sein.

6. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

6.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.

6.2 Damit wir Ihren Schadenfall bearbeiten können, müssen Sie die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:

A) Versicherungsnachweis.

B) Ausgefülltes Schadensformular.

C) Übergabeprotokoll für das gemietete →Reisefahrzeug.

D) Den vollständigen Mietvertrag bzw. die Buchungsunterlagen des gemieteten →Reisefahrzeugs einschließlich Nachweis des vereinbarten Selbstbehalts.

E) Wir behalten uns vor, den Vertrag zur bestehenden KFZ-(Kasko-)Versicherung zur Einsicht anzufordern.

F) Abrechnungsbescheid des Fahrzeugvermieters über den belasteten Selbstbehalt oder die in Rechnung gestellten Wiederherstellungskosten. Dieser muss einen Nachweis über die Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens enthalten (Kostenvoranschlag; Reparaturrechnung).

G) Leistungsbescheid des Fahrzeugversicherers, sofern eine Erstattung erfolgt ist.

H) Bei Schäden durch Unfall, Vandalismus, →Elementarereignisse oder versuchten Diebstahl: Rückgabeprotokoll bzw. Schadensbericht des Fahrzeugvermieters; gegebenenfalls Fotos der entstandenen Schäden. Es müssen alle vorhandenen Schäden am Mietfahrzeug bei Ende des Mietzeitraumes dokumentiert sein. Darüber hinaus sind →Elementarereignisse durch geeignete Nachweise zu belegen.

I) Bei Schäden durch Diebstahl, andere strafbare Handlungen und Unfall: Bescheinigung über die polizeiliche Meldung (Beispiel: Polizeibericht; Unfallprotokoll). Die Anzeige müssen Sie → unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle vor Ort vornehmen. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der am nächsten erreichbaren Polizeidienststelle erfolgen.

J) Nachweis über Ihre Zahlung des Selbstbehalts an den Fahrzeugvermieter.

K) Bestätigung Ihres Fahrzeugvermieters über die → unverzügliche Anzeige des Schadens.

7. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

8. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

Sie tragen einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt € 250,- je versichertem Fall.

G CDW-Selbstbehalts-Ausschluss für Mietfahrzeuge

1. Was ist versichert?

Wir erstatten Ihnen den mit Ihrem Fahrzeugvermieter vereinbarten Selbstbehalt aus dem Mietvertrag. Dies gilt in folgenden Fällen:

A) Das versicherte Mietfahrzeug wird gestohlen.

B) Das versicherte Mietfahrzeug wird durch einen Unfall, Vandalismus, →Elementarereignisse oder beim Versuch des Diebstahls beschädigt oder zerstört.

2. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für alle Personen, die zum Führen des Fahrzeugs gemäß Mietvertrag berechtigt sind.

3. In welcher Höhe leisten wir Entschädigung?

3.1 Wir leisten Entschädigung für alle während der Mietdauer eingetretenen Schadenfälle insgesamt maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

3.2 Liegt der entstandene Schaden unter dem mit Ihrem Fahrzeugvermieter vertraglich vereinbarten Selbstbehalt, wird höchstens die tatsächliche Schadenhöhe erstattet.

4. Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind:

4.1 Schäden, bei denen die Mietbedingungen des Fahrzeugvermieters keinen Versicherungsschutz vorsehen.

4.2 Schäden an der Ölwanne.

4.3 Schäden am →Innenraum bzw. an der Inneneinrichtung des Mietfahrzeugs.

4.4 Schäden infolge Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels.

4.5 Fahrten eines nicht berechtigten Fahrers des Mietfahrzeugs.

4.6 Schäden, die durch die vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Fahrer des Mietfahrzeugs entstehen. Hat der Fahrer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, dann können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere seines Verschuldens kürzen.

4.7 Fahrten unter Alkohol-, Drogen- oder Arzneimittelinfluss. Vorausgesetzt, der Fahrer war dadurch nicht in der Lage, das Fahrzeug sicher zu führen.

4.8 Schäden, die bei der Teilnahme an Wettfahrten entstehen. Auch die zugehörigen Übungsfahrten sind ausgeschlossen.

4.9 Schäden in Zusammenhang mit vertragswidrigem Gebrauch des Mietfahrzeugs.

4.10 Schäden bei Befahren von Straßen, die laut Fahrzeugmietvertrag oder jeweils geltender Straßenverkehrsordnung nicht befahren werden dürfen. Auf Campingplätzen besteht Versicherungsschutz.

4.11 Schäden durch fehlerhafte Bedienung und Verschleiß.

5. Welche Obliegenheiten haben Sie bei Übernahme des Mietfahrzeugs?

Im Übergabeprotokoll für das Mietfahrzeug müssen alle vorhandenen Schäden am Mietfahrzeug vor Beginn des geplanten Mietzeitraumes dokumentiert sein.

6. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

6.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.

6.2 Damit wir Ihren Schadenfall bearbeiten können, müssen Sie die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:

A) Versicherungsnachweis.

B) Ausgefülltes Schadensformular.

C) Übergabeprotokoll für das Mietfahrzeug.

D) Den vollständigen Mietvertrag bzw. die Buchungsunterlagen des Mietfahrzeugs einschließlich Nachweis des vereinbarten Selbstbehalts.

E) Wir behalten uns vor, den Vertrag zur bestehenden KFZ-(Kasko-)Versicherung zur Einsicht anzufordern.

F) Abrechnungsbescheid des Fahrzeugvermieters über den belasteten Selbstbehalt oder die in Rechnung gestellten Wiederherstellungskosten. Dieser muss einen Nachweis über die Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens enthalten (Kostenvoranschlag; Reparaturrechnung).

G) Leistungsbescheid des Fahrzeugversicherers, sofern eine Erstattung erfolgt ist.

H) Bei Schäden durch Unfall, Vandalismus, →Elementarereignisse oder versuchten Diebstahl: Rückgabeprotokoll bzw. Schadensbericht des Fahrzeugvermieters; gegebenenfalls Fotos der entstandenen Schäden. Es müssen alle vorhandenen Schäden am Mietfahrzeug bei Ende des Mietzeitraumes dokumentiert sein. Darüber hinaus sind →Elementarereignisse durch geeignete Nachweise zu belegen.

I) Bei Schäden durch Diebstahl, andere strafbare Handlungen und Unfall: Bescheinigung über die polizeiliche Meldung (Beispiel: Polizeibericht; Unfallprotokoll). Die Anzeige müssen Sie → unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle vor Ort vornehmen. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der am nächsten erreichbaren Polizeidienststelle erfolgen.

J) Nachweis über Ihre Zahlung des Selbstbehalts an den Fahrzeugvermieter.

K) Bestätigung Ihres Fahrzeugvermieters über die → unverzügliche Anzeige des Schadens.

7. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

H CDW-Selbstbehalts-Ausschluss PLUS für Mietfahrzeuge

1. Was ist versichert?

1.1 Wir erstatten Ihnen den mit Ihrem Fahrzeugvermieter vereinbarten Selbstbehalt aus dem Mietvertrag. Dies gilt in folgenden Fällen:

A) Das versicherte Mietfahrzeug wird gestohlen.

B) Das versicherte Mietfahrzeug wird durch einen Unfall, Vandalismus, →Elementarereignisse oder beim Versuch des Diebstahls beschädigt oder zerstört.

1.2 Plus-Leistung:

Das versicherte Mietfahrzeug wird durch einen Unfall an Unterboden; Reifen; Windschutz-, Seiten- und Heckscheibe; Außenspiegel oder Dach beschädigt und die Mietbedingungen sehen dafür keinen Versicherungsschutz vor. In diesem Fall übernehmen wir die vertraglich geschuldeten und notwendigen Kosten, die Ihr Fahrzeugvermieter für die Wiederherstellung des Mietfahrzeugs in Rechnung stellt. Diese Leistung erbringen wir abweichend von Ziffer 4.1.

2. **Wer ist versichert?**
Versicherungsschutz besteht für alle Personen, die zum Führen des Fahrzeugs gemäß Mietvertrag berechtigt sind.
3. **In welcher Höhe leisten wir Entschädigung?**
 - 3.1 Wir leisten Entschädigung für alle während der Mietdauer eingetretenen Schadenfälle insgesamt maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
 - 3.2 Liegt der entstandene Schaden unter dem mit Ihrem Fahrzeugvermieter vertraglich vereinbarten Selbstbehalt, wird höchstens die tatsächliche Schadenhöhe erstattet.
4. **Was ist nicht versichert?**
Nicht versichert sind:
 - 4.1 Schäden, bei denen die Mietbedingungen des Fahrzeugvermieters keinen Versicherungsschutz vorsehen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Leistungen gemäß Ziffer 1.2.
 - 4.2 Schäden an der Ölwanne.
 - 4.3 Schäden am →Innenraum bzw. an der Inneneinrichtung des Mietfahrzeugs.
 - 4.4 Schäden infolge Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels.
 - 4.5 Fahrten eines nicht berechtigten Fahrers des Mietfahrzeugs.
 - 4.6 Schäden, die durch die vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Fahrer des Mietfahrzeugs entstehen. Hat der Fahrer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, dann können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere seines Verschuldens kürzen.
 - 4.7 Fahrten unter Alkohol-, Drogen- oder Arzneimittelinfluss. Vorausgesetzt, der Fahrer war dadurch nicht in der Lage, das Fahrzeug sicher zu führen.
 - 4.8 Schäden, die bei der Teilnahme an Wettfahrten entstehen. Auch die zugehörigen Übungsfahrten sind ausgeschlossen.
 - 4.9 Schäden in Zusammenhang mit vertragswidrigem Gebrauch des Mietfahrzeugs.
 - 4.10 Schäden bei Befahren von Straßen, die laut Fahrzeugmietvertrag oder jeweils geltender Straßenverkehrsordnung nicht befahren werden dürfen. Auf Campingplätzen besteht Versicherungsschutz.
 - 4.11 Schäden durch fehlerhafte Bedienung und Verschleiß.
5. **Welche Obliegenheiten haben Sie bei Übernahme des Mietfahrzeugs?**
Im Übergabeprotokoll für das Mietfahrzeug müssen alle vorhandenen Schäden am Mietfahrzeug vor Beginn des geplanten Mietzeitraumes dokumentiert sein.
6. **Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**
 - 6.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
 - 6.2 Damit wir Ihren Schadenfall bearbeiten können, müssen Sie die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:
 - A) Versicherungsnachweis.
 - B) Ausgefülltes Schadensformular.
 - C) Übergabeprotokoll für das Mietfahrzeug.
 - D) Den vollständigen Mietvertrag bzw. die Buchungsunterlagen des Mietfahrzeugs einschließlich Nachweis des vereinbarten Selbstbehalts.
 - E) Wir behalten uns vor, den Vertrag zur bestehenden KFZ-(Kasko-)Versicherung zur Einsicht anzufordern.
 - F) Abrechnungsbescheid des Fahrzeugvermieters über den belasteten Selbstbehalt oder die in Rechnung gestellten Wiederherstellungskosten. Dieser muss einen Nachweis über die Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens enthalten (Kostenvoranschlag; Reparaturrechnung).
 - G) Leistungsbescheid des Fahrzeugversicherers, sofern eine Erstattung erfolgt ist.
 - H) Bei Schäden durch Unfall, Vandalismus, →Elementarereignisse oder versuchten Diebstahl: Rückgabeprotokoll bzw. Schadensbericht des Fahrzeugvermieters; gegebenenfalls Fotos der entstandenen Schäden. Es müssen alle vorhandenen Schäden am Mietfahrzeug bei Ende des Mietzeitraumes dokumentiert sein. Darüber hinaus sind →Elementarereignisse durch geeignete Nachweise zu belegen.
 - I) Bei Schäden durch Diebstahl, andere strafbare Handlungen und Unfall: Bescheinigung über die polizeiliche Meldung (Beispiel: Polizeibericht; Unfallprotokoll). Die Anzeige müssen Sie →unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle vor Ort vornehmen. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der am nächsten erreichbaren Polizeidienststelle erfolgen.
 - J) Nachweis über Ihre Zahlung des Selbstbehalts an den Fahrzeugvermieter.
 - K) Bestätigung Ihres Fahrzeugvermieters über die →unverzügliche Anzeige des Schadens.
7. **Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.